

# Ausschnitt aus dem Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) zur Elternmitwirkung:

Hier finden Sie jeweils die Originaltexte aus dem Schulgesetz und die von uns mit KI erarbeitete Übersetzung in einfache Sprache im KLARTEXT SCHULE-STIL. (Änderungen vorbehalten)

## Sechster Abschnitt Mitwirkung von Eltern

### § 68 Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Originaltext)

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:  
1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,  
2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(2) 1 Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern. 2 Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenerlternvertreterinnen oder Klassenerlternvertretern oder zu Mitgliedern des Elternrats gewählt werden.

(3) 1 Das Amt der Elternvertreterinnen und Elternvertreter endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Klasse, Schulstufe oder Schule besucht, für die sie gewählt wurden, oder so bald sie das Personensorgerecht verlieren. 2 Wird das Kind des Mitglieds eines Elternrats, Kreiselternrats oder der Elternkammer während dessen Amtszeit volljährig, so endet das Recht zur Ausübung des Amtes abweichend von Satz 1 erst mit Ablauf der Wahlperiode, für die das Mitglied gewählt worden ist.

### KLARTEXT SCHULE: Elternrechte und Wahlen in der Schule

- **Elternrechte:**

Wer das Sorgerecht hat, darf die Elternrechte in der Schule ausüben.

Wenn jemand anderes das Kind erzieht (z. B. Pflegeeltern), geht das auch – aber nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern.

- **Wahlen:**

Alle Eltern dürfen wählen und sich wählen lassen.

Lehrerinnen und Lehrer dürfen **an ihrer eigenen Schule** keine Elternvertreter sein.

- **Ende des Amtes:**

Das Elternamt endet, wenn

- kein Kind mehr an der Schule ist oder

- das Sorgerecht verloren geht.

Wird das Kind volljährig, bleibt das Amt bis zum Ende der Wahlperiode bestehen.

## § 69 Wahl der Klassenelternvertretung (Originaltext)

(1) 1Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schulklassen einschließlich der Vorschulklassen wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter (Klassenelternvertretung). 2In einem zweiten Wahlgang sind zwei Ersatzpersonen zu wählen.

(2) 1Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen.2Dies gilt auch, wenn nur ein Eltern teil anwesend ist. 3Die Stimmen können getrennt abgegeben werden. 4Gewählt sind die Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.

### KLARTEXT SCHULE Wahl der Klassenelternvertretung

#### Wann wird gewählt?

- Spätestens **vier Wochen nach Schulbeginn**.
- Die Wahl findet **auf einem Elternabend** statt.

#### Wer wird gewählt?

- Die Eltern wählen **2 Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter**.
- Danach werden **2 Ersatzpersonen** gewählt (für den Fall, dass jemand ausfällt).

#### Wer darf wählen?

- **Beide Elternteile** dürfen wählen.
- **Jedes Elternteil hat 2 Stimmen pro Kind.**
- Auch wenn nur ein Elternteil da ist, **bleiben es 2 Stimmen**.
- Die Stimmen können **unterschiedlich verteilt** werden (z. B. eine Stimme für Person A, eine für Person B).

#### Wer ist gewählt?

- Gewählt sind die Personen, **die die meisten Stimmen bekommen und die Wahl annehmen**.

## § 70 Aufgaben der Klassenelternvertretung (Originaltext)

(1) 1Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassen-

konferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind.

Sie haben insbesondere die Aufgabe, 1. die Beziehungen der Eltern einer Klasse oder – wenn keine Klassenverbände bestehen – einer Schulstufe untereinander und mit den jeweiligen Lehrkräften zu pflegen, 2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln, 3. die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren, 4. den Elternrat zu wählen, 5. die Schule und die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen.

(2) Die Klassenelternvertretung ist vor der Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen zu hören.

(3) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte erteilen den Mitgliedern der Klassenelternvertretung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

## **KLARTEXT SCHULE § 70 – Aufgaben der Klassenelternvertretung**

### **1. Wer ist die Klassenelternvertretung?**

In jeder Klasse wählen die Eltern **eine Klassenelternvertretung**.

Diese Personen sprechen für alle Eltern in der Klasse.

### **2. Was macht die Klassenelternvertretung?**

Die Klassenelternvertretung hat viele Aufgaben:

- Sie **spricht mit den Lehrerinnen und Lehrern** über wichtige Dinge in der Klasse.
- Sie **hilft bei Streit** zwischen Eltern und Lehrkräften.
- Sie **gibt Informationen** über wichtige Themen in der Schule weiter.
- Sie **wählt den Elternrat** mit.
- Sie **unterstützt die Schule und die Lehrkräfte**, damit alle Kinder gut lernen können.

### **3. Wenn sich etwas an der Klasse ändert:**

Wenn Klassen **zusammengelegt, geteilt oder an eine andere Schule verlegt** werden sollen, muss die Schulleitung zuerst mit der Klassenelternvertretung sprechen.

### **4. Informationen von Lehrkräften:**

Die Lehrerinnen und Lehrer müssen der Klassenelternvertretung **die Informationen geben**, die sie braucht, um ihre Arbeit gut zu machen.

## **§ 71 Elternabende (Originaltext)**

(1) Auf Klassen- oder Schulstufenelternabenden, die mindestens zweimal im Schuljahr, im Übrigen auf Verlangen der Klassenelternvertretung oder eines Viertels der Eltern stattfinden, beraten die Eltern mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

(2) 1Die Elternabende werden in Abstimmung mit der Klassenelternvertretung von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, bei Schulstufen ohne Klassenverbände von einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. 2Die Leitung übernimmt ein Mitglied der Klassenelternvertretung, nach Absprache auch gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. 3Solange die Klassenelternvertretung nicht gewählt ist, leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Elternabend. 4Auf Verlangen der Elternvertretung sollen weitere Lehrkräfte teilnehmen. 5Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher können, wenn sie dem Schülerrat angehören, an den Elternabenden teilnehmen. 6Im Einvernehmen zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Elternvertretung können weitere Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden.

(3) Die Klassenelternvertretung kann Elternabende ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen.

## KLARTEXT SCHULE §71 Elternabende

### 1. Wann finden Elternabende statt:

- Es gibt **mindestens zwei Elternabende pro Schuljahr**.
- Es kann **weitere Elternabende** geben, wenn
  - die **Klassenelternvertretung** das möchte oder
  - **ein Viertel der Eltern** darum bittet.

### 2. Worum geht es beim Elternabend:

- Eltern sprechen mit den **Lehrkräften der Klasse** (vor allem mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer).
- Es geht um **wichtige Themen zum Unterricht und zur Erziehung** der Kinder.

### 3. Wer lädt zum Elternabend ein:

- Die **Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer** lädt zum Elternabend ein.
- Die Einladung muss **mindestens eine Woche vorher** kommen.
- Die Einladung wird **mit der Klassenelternvertretung abgesprochen**.

### 4. Wer leitet den Elternabend:

- Normalerweise **leitet ein Mitglied der Klassenelternvertretung** den Elternabend.
- Manchmal **leiten Klassenlehrkraft und Elternvertretung gemeinsam**.
- Wenn es **noch keine Elternvertretung** gibt, **leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer** den Elternabend.

## 5. Wer darf teilnehmen:

- Auf Wunsch der Elternvertretung können **weitere Lehrkräfte** kommen.
- Auch **Klassensprecherinnen und Klassensprecher** (wenn sie im Schülerrat sind) **dürfen teilnehmen**.
- Wenn Elternvertretung und Klassenlehrkraft einverstanden sind, dürfen **auch andere Schülerinnen und Schüler** kommen.

## 6. Elternabende nur für Eltern:

- Die Klassenelternvertretung kann **Elternabende ohne Lehrkräfte und ohne Schülerinnen und Schüler** machen – also **nur für Eltern**.

## § 72 Aufgaben des Elternrats (Originaltext)

(1) An den allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schulen, die ausschließlich nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unterrichten, muss, an beruflichen Schulen soll ein Elternrat gebildet werden.

(2) Der Elternrat soll 1. die Eltern oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands informieren; er kann dazu Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen, 2. mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammenwirken, 3. sich in der regionalen Öffentlichkeit im Rahmen der von der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule einsetzen.

(3) Der Elternrat wählt die Mitglieder für den Kreiselternrat und die Schulkonferenz oder den Schulvorstand.

(4) Dem Elternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor 1. Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands von grundsätzlicher Bedeutung, 2. der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen. Elternrat und Klassenelternvertretung sollen einander in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufenelternabenden teilzunehmen.

## KLARTEXT SCHULE § 72 Aufgaben des Elternrats

### 1. Wo es einen Elternrat geben muss:

- An **allgemeinen Schulen** (z. B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium) **muss** es einen Elternrat geben.
- An **beruflichen Schulen** (z. B. Berufsschulen) **soll** es einen Elternrat geben.

### 2. Aufgaben des Elternrats:

Der Elternrat soll:

- die **Eltern über wichtige Themen der Schule informieren**,
- **vor wichtigen Entscheidungen** in der Schule Bescheid geben (zum Beispiel vor einer Abstimmung in der Schulkonferenz),
- **mit der Schulleitung, den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern** gut zusammenarbeiten,
- sich **für die Interessen der Schule** in der Stadt oder Region einsetzen (z. B. bei Veranstaltungen oder in der Öffentlichkeit).

### 3. Wahlen:

Der Elternrat wählt Vertreterinnen und Vertreter für:

- den **Kreiselternrat** (das ist die Elternvertretung für alle Schulen im Kreis),
- die **Schulkonferenz** oder den **Schulvorstand**.

### 4. Mitbestimmung:

Der Elternrat darf seine **Meinung sagen**, bevor:

- wichtige **Beschlüsse in der Schulkonferenz oder im Schulvorstand** getroffen werden,
- Klassen oder Jahrgänge **zusammengelegt, geteilt oder an andere Schulen verlegt** werden.

### 5. Zusammenarbeit:

- Der **Elternrat** und die **Klassenelternvertretungen** sollen **zusammenarbeiten und sich helfen**.
- Die **Vorsitzende oder der Vorsitzende** des Elternrats (oder beauftragte Mitglieder) dürfen an **Elternabenden** der Klassen teilnehmen.

## § 73 Zusammensetzung und Wahl des Elternrats (Originaltext)

(1) 1Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. 2An Schulen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz müssen die Grundschule und die Stadtteilschule jeweils von mindestens einem Drittel der gewählten Elternratsmitglieder vertreten sein. 3Der Elternrat besteht an Schulen 1. mit bis zu 26 Klassen aus neun, 2. mit mehr als 26 Klassen aus zwölf, 3. für jeweils begonnene neun über die Zahl von 35 hinausgehende Klassen aus weiteren drei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern.

(2) 1Die Mitglieder des Elternrats werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres von der Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter gewählt. 2Bei Verhinderung einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters kann die für sie oder ihn gewählte Ersatzperson das Stimmrecht ausüben. 3In einem zweiten Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres zu wählen. 4Die Leitung der Versammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrats, solange diese oder dieser noch nicht bestimmt ist, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. 5Bei Schulen mit weniger als sechs Klassen erfolgt die Wahl des Elternrates durch eine Versammlung aller Eltern der Schule.

(3) 1Die Mitglieder des Elternrats werden für drei, an beruflichen Schulen auf zwei Jahre gewählt. 2Jedes Jahr scheidet ein Drittel, an beruflichen Schulen die Hälfte der Mitglieder aus. 3Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. 4Eine Wiederwahl ist zulässig. 5Bei der Erst- oder Neubildung des Elternrats wird in drei getrennten Wahlgängen je ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, für zwei Jahre und für drei Jahre gewählt. 6An beruflichen Schulen wird entsprechend jeweils die Hälfte der Mitglieder für ein Jahr und für zwei Jahre gewählt.

(4) Der Elternrat ist aufgelöst, wenn 1. mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt oder 2. die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.

### KLARTEXT SCHULE § 73 Elternrat – wer dazugehört und wie gewählt wird

#### 1. Wer soll im Elternrat sein:

- Aus **jeder Schulstufe** (z. B. 1. bis 4. Klasse, 5. bis 10. Klasse) soll jemand im Elternrat sein.
- Wenn an einer Schule **Grundschule und Stadtteilschule** zusammen sind, müssen aus **beiden Bereichen** mindestens **ein Drittel** der Eltern im Elternrat sein.

#### 2. Wie viele Eltern sind im Elternrat:

- Schulen **mit bis zu 26 Klassen** → 9 Eltern im Elternrat.
- Schulen **mit mehr als 26 Klassen** → 12 Eltern im Elternrat.
- Wenn es **mehr als 35 Klassen** gibt, kommen **für je 9 weitere Klassen 3 Eltern dazu**.

### 3. Wann und wie wird gewählt:

- Die Wahl findet **spätestens 6 Wochen nach Schuljahresbeginn** statt.
- Gewählt wird in der **Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und -vertreter**.
- Wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter **nicht kommen kann**, darf die **Ersatzperson** mitstimmen.
- Danach werden **mindestens zwei Ersatzmitglieder** gewählt.
- Die **Schulleitung** leitet die Wahl, wenn noch kein Elternratsvorsitz gewählt ist.
- An **kleinen Schulen (unter 6 Klassen)** wählen **alle Eltern gemeinsam**.

### 4. Wie lange die Mitglieder im Elternrat bleiben:

- Normalerweise: **3 Jahre** im Amt.
- An **beruflichen Schulen: 2 Jahre** im Amt.
- Jedes Jahr scheidet ein Teil der Mitglieder aus:
  - an normalen Schulen: **ein Drittel**,
  - an beruflichen Schulen: **die Hälfte**.
- Es gibt **Neuwahlen** für die frei gewordenen Plätze.
- **Wiederwahl ist erlaubt** (man darf also erneut gewählt werden).
- Beim **ersten Elternrat** werden die Mitglieder so gewählt:
  - Ein Drittel für 1 Jahr,
  - Ein Drittel für 2 Jahre,
  - Ein Drittel für 3 Jahre.

(An beruflichen Schulen: die Hälfte für 1 Jahr, die Hälfte für 2 Jahre.)

### 5. Wann der Elternrat endet (aufgelöst wird):

- Wenn **mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig zurücktritt**.
- Oder wenn die **Schule geteilt, zusammengelegt oder geschlossen** wird.

## § 74 Verfahrensgrundsätze (Originaltext)

(1) 1Der Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. 2Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vor stand bilden. 3Der Elternrat wählt ferner unverzüglich seine Vertreterinnen oder Vertreter in der Schulkonferenz und im Schulvorstand sowie im Kreiselternrat und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(2) 1Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen. 2Sind die Mitglieder des Vorstands verhindert, so beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Elternrat ein. 3Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

(3) 1Der Elternrat kann beschließen, schulöffentlich zu tagen. 2Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind zur Teilnahme berechtigt. 3Der Elternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. 4Er kann in Ausnahmefällen ohne die Schulleitung tagen.

(4) 1Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. 2Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Schülerrats, Lehrkräfte und Eltern angehören können.

(5) Schulleitung und Lehrkräfte erteilen dem Elternrat die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte.

(6) 1Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder der Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu erörtern. 2Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss zur Teilnahme eingeladen werden, die Lehrkräfte und die Mitglieder des Schülerrats können zur Teilnahme eingeladen werden.

## KLARTEXT SCHULE § 74 – Wie der Elternrat arbeitet (Verfahrensgrundsätze)

### 1. Wer den Elternrat leitet:

- Der Elternrat wählt eine **Vorsitzende oder einen Vorsitzenden**.
- Er wählt auch eine **Stellvertreterin oder einen Stellvertreter** und eine **Schriftführerin oder einen Schriftführer**.
- Diese Personen können gemeinsam den **Vorstand** bilden.
- Der Elternrat wählt außerdem Vertreterinnen und Vertreter für:
  - die **Schulkonferenz**,
  - den **Schulvorstand**,

- den **Kreiselternrat** (und deren Vertretungen).

## 2. Wie der Elternrat zusammengerufen wird:

- Normalerweise ruft der **Vorstand** den Elternrat zu einem Treffen zusammen.
- Wenn der Vorstand keine Zeit hat, macht das die **Schulleitung**.
- Wenn ein **Viertel der Mitglieder** oder die **Schulleitung** ein Treffen möchte, muss das Treffen **innerhalb von zwei Wochen** stattfinden.

## 3. Wer bei den Sitzungen dabei sein darf:

- Der Elternrat kann entscheiden, dass die **Sitzung öffentlich** ist.
- Dabei sein dürfen:
  - die **Schulleitung** und ihre Vertretung,
  - die **Klassenelternvertretungen**,
  - die **Ersatzmitglieder**,
  - **andere geladene Personen**.
- In besonderen Fällen kann der Elternrat auch **ohne die Schulleitung** tagen.

## 4. Wann der Elternrat Beschlüsse fassen darf:

- Der Elternrat kann nur dann etwas **beschließen**, wenn **mehr als die Hälfte** der Mitglieder da sind.
- Er darf **Ausschüsse** bilden, um Themen vorzubereiten.  
In diesen Ausschüssen können auch **Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und Eltern** mitarbeiten.

## 5. Informationen für den Elternrat:

- Die **Schulleitung und Lehrkräfte** müssen dem Elternrat **alle wichtigen Informationen** geben,  
die er für seine Arbeit braucht.

## 6. Treffen mit allen Eltern:

- Der Elternrat muss **mindestens einmal im Jahr** eine **Versammlung** machen.

- Dort wird über die **Arbeit des Elternrats** berichtet und über **Fragen aus dem Schulleben** gesprochen.
- Die **Schulleitung** muss eingeladen werden.
- **Lehrkräfte und der Schülerrat** dürfen ebenfalls eingeladen werden.

## § 75 Kreiselternrat (Originaltext)

(1) 1Der Kreiselternrat soll die Verbindung der Elternräte eines Schulkreises untereinander und mit der Elternkammer pflegen und allgemeine Angelegenheiten des Schulkreises erörtern. 2Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Elternräte der Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, und nach deren Wahl den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Elternkammer.

(2) 1Der Kreiselternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftührerin oder einen Schriftführer. 2Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

## KLARTEXT SCHULE § 75 Kreiselternrat

### 1. Was ist der Kreiselternrat?

- Der Kreiselternrat ist eine Gruppe von Eltern aus verschiedenen Schulen in einem Schulkreis.
- Er sorgt dafür, dass die **Elternräte der Schulen** miteinander **Kontakt halten**.
- Er arbeitet auch mit der **Elternkammer** zusammen.
- Im Kreiselternrat werden **wichtige Themen des Schulkreises** besprochen, die **alle Schulen** betreffen.

### 2. Wer gehört dazu?

- Jede Schule im Schulkreis schickt **eine Person** aus dem Elternrat in den Kreiselternrat.
- Große Schulen (mit **mehr als 800 Schülerinnen und Schülern**) dürfen **zwei Personen** schicken.
- Auch die **Vertreterinnen und Vertreter in der Elternkammer** aus diesem Schulkreis gehören dazu.

### 3. Wahlen im Kreiselternrat:

- Der Kreiselternrat wählt jedes Jahr:
  - eine **Vorsitzende oder einen Vorsitzenden**,
  - eine **Stellvertreterin oder einen Stellvertreter**,
  - eine **Schriftführerin oder einen Schriftführer**.
- Diese drei Personen können auch gemeinsam den **Vorstand** bilden.

Quellen: Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG, zuletzt bearbeitet Juni 2024)/ChatGPT